

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 27. März 1973

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinien zum Gebrauch der Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung	29	Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund — Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen	34
Erholungsurlaub der Kirchenbeamten	30	Urkunde über die Bildung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho	39
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1973	31	Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho	40
Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes	31	Friedhof als Stätte der Verkündigung	42
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	31	Verlust eines Kirchensiegels	42
Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern (Vertretungskostenrichtlinien)	31	Verlust eines Kirchensiegels	42
Kirchliche Lehrerfortbildung	32	Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelischen kirchlichen Verwaltungsdienst	42
Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	32	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Windheim und Lahde	42
Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	32	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Dahl	43
Ortzuschlag für Beamte und Angestellte — Wegfall der Ortsklasse A	33	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Herford	43
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp	33	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn	43
Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	33	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Weidenau	43
Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund — Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen	34	Urkunde über die Aufhebung der (6. Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Gronau	44
		Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Höxter	44
		Persönliche und andere Nachrichten	44
		Neu erschienene Bücher und Schriften	47

Richtlinien zum Gebrauch der Gottesdienstordnungen für Ordination und Einführung

Landeskirchenamt

Vom 14. Dezember 1972

Bielefeld, den 8. 2. 1973

Az.: 4900/C 7—01

Die Kirchenleitung hat zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Einführung der Änderungen des II. Teils der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. Oktober 1972 folgende Richtlinien erlassen:

A. Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung

Für eine Ordinationshandlung, die nicht mit einer Einführung als Pfarrer, Pastorin oder Prediger (-in) in einer Gemeinde verbunden ist, gilt die Gottesdienstordnung auf Seite 10 ff. der Ordinationsagende mit folgenden Maßgaben:

1. In der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt auf Seite 11 der erste Abschnitt der rechten Spalte mit der Fortsetzung auf Seite 18, wie er für den Bereich der westlichen Gliedkirchen

durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union am 7. 5. 1972 beschlossen ist.

- Die Schriftlesungen auf Seite 12 können durch andere, in diesem Zusammenhang sinnvolle Lesungen ausgetauscht werden.
- Der Ordinationsvorhalt auf Seite 13 ist in der Evangelischen Kirche von Westfalen verpflichtend. Ihm folgt die Ordinationsfrage in der Formulierung auf Seite 14 linke Spalte.
- An der Stelle der auf Seite 14 und 15 vorgeschlagenen Ordinationsgebete können auch andere auf die Ordination bezogene Gebete treten. An das Ordinationsgebet kann sich das Vaterunser anschließen.
- In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist im allgemeinen die Ordnung in Gebrauch, die sich auf Seite 16 in der linken Spalte findet.

6. Es ist möglich, zusätzlich zu den beiden Assistenten nicht ordinierte Gemeindeglieder an der Ordination mitwirken zu lassen. Diese können dann ebenfalls unter Handauflegung ein Segensvotum sprechen.

B. Ordination zum Dienst der öffentlichen Verkündigung verbunden mit der Einführung in die 1. Pfarrstelle.

Für eine Ordinationshandlung, die ausnahmsweise mit der Einführung als Pfarrer oder Pastorin verbunden ist oder für die Ordination eines Predigers(in), die mit seiner Einführung in eine Gemeinde verbunden ist, gilt die Gottesdienstordnung auf Seite 20 der Ordinationsagende mit folgenden Maßgaben:

1. In der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt auf Seite 21 der erste Abschnitt der rechten Spalte mit der Fortsetzung auf Seite 28, wie er für den Bereich der westlichen Gliedkirchen durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union am 7. 5. 1972 beschlossen ist.
2. Die Schriftlesungen auf Seite 22 können durch andere, in diesem Zusammenhang sinnvolle Lesungen ausgetauscht werden.
3. Der Ordinationsvorhalt auf Seite 23 ist in der Evangelischen Kirche von Westfalen verpflichtend. Ihm folgt die Ordinationsfrage in der Formulierung auf Seite 24.
4. An die Stelle der auf Seite 24 und 25 vorgeschlagenen Ordinationsgebete können andere auf die Ordination bezogene Gebete treten. An das Or-

inationsgebet kann sich das Vaterunser anschließen.

5. Es ist möglich, zusätzlich zu den beiden Assistenten nicht ordinierte Gemeindeglieder an der Ordination und Einführung mitwirken zu lassen. Diese können dann ebenfalls unter Handauflegung ein Segensvotum sprechen.

C. Einführung in eine Pfarrstelle

Für die Einführung in eine Pfarrstelle gilt die Gottesdienstordnung auf Seite 30 der Ordinationsagende mit folgenden Maßgaben:

1. Die Schriftlesungen auf Seite 30 bis 32 können durch andere, in diesem Zusammenhang sinnvolle Lesungen ausgetauscht werden.
2. An die Stelle der auf Seite 33 und 34 vorgeschlagenen Einführungsgebete können andere auf die Einführung bezogene Gebete treten. An das Einführungsgebet kann sich das Vaterunser anschließen.
3. An die Stelle eines Assistenten kann auch ein nicht ordiniertes Gemeindeglied (z. B. Presbyter) treten. Es ist auch möglich, zusätzlich zu den beiden Assistenten nicht ordinierte Gemeindeglieder an der Einführung mitwirken zu lassen. Diese können dann ebenfalls unter Handauflegung ein Segensvotum sprechen.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez.: D. Thimm e

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 39407/72/A 7—03

Bielefeld, den 19. 12. 1972

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724/KABl. S. 224) ist durch Änderungsverordnung vom 28. November 1972 (GV. NW. S. 370) geändert worden. Vor allem ist mit dieser Änderungsordnung die Urlaubstabelle für das Urlaubsjahr 1973 festgelegt worden; eine Änderung gegenüber den für das Urlaubsjahr 1972 geltenden Werten ist jedoch nicht eingetreten. Die Änderungsverordnung ist auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKV in der Ev. Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten im Bereich der westfälischen Landeskirche anzuwenden. Ihr Wortlaut wird nachstehend bekanntgegeben.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 28. November 1972**

Auf Grund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird verordnet:

Artikel I

Die Erholungsurlaubsverordnung — EUV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GV. NW. S. 173), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Urlaub beträgt im Urlaubsjahr 1973

für Beamte vor vollendetem Besoldungs- gruppen	nach voll- endetem 50. Lebensjahr					Arbeitstage	
	26.	30.	34.	40.	42.		
A 1 bis A 6	18	18	22	22	25	25	26
A 7 bis A 10	20	20	22	23	25	27	27
A 11 bis A 14							
H 1 und H 2	20	22	23	25	27	27	28
A 15 und darüber							
H 3 und darüber	21	22	25	27	28	30	30

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.“

2. In § 11 Ab. 1 sind die Worte zu streichen:

„a) im Röntgen- und Radiumdienst tätig sind, b)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1973

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 5. 3. 1973

Az.: 4560/B 5—01/5

Der Kirchensteuerhebesatz für die evangelische Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen(Lohn)-Steuer ist für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände in Höhe des im Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuer-Beschluß — KiStB —) vom 14. 10. 1971 (KABl. S. 188) enthaltenen Hebesatzes (10 v. H.) für das Steuerjahr 1973 generell anerkannt

1. vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 14. November 1972 — Az. IV B2—04020—550/72 —
2. vom Niedersächsischen Kultusminister für die Kirchengemeinden im Lande Niedersachsen durch Erlaß vom 26. Januar 1973 — Az. 501—5944/72 —
3. vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz durch Erlaß vom 18. Januar 1973 — Az. VI 7 Tgb.-Nr. 648 —.

Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerbestandes

Vom 13./14. Dezember 1972

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 3. 1973

Az.: 8045/B 9a—01

Auf Grund des § 80 der Pfarrbesoldungsordnung werden zu der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerbestandes vom 13./14. Dezember 1972 folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

des Pfarrerdienstgesetzes vom 27. 10. 1961 (KABl. 1962 Nr. 15), die ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen, nicht nach, besteht kein Anspruch auf Mietentschädigung.

Nr. 1

Nr. 2

(zu § 19 PfBO)

(zu § 33 PfBO)

Kommt der Pfarrer der Verpflichtung aus § 17

Zu den Dienstbezügen des Sterbemonats zählt auch die Ausgleichszulage.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 1971 — KABl. 1971 S. 53 —

Vom 21. Februar 1973

Auf Grund von § 12 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 1971 — KABl. 1971 S. 53 — werden die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 17. Februar 1971 — KABl. 1971 S. 55 — wie folgt geändert:

Die Einrichtungsbeihilfe erhöht sich für jedes Kind, für das der Empfänger Kinderzuschlag bezieht, um 125.— DM.

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Februar 1973

§ 1

Ziffer 8 enthält folgende Fassung:

Die Einrichtungsbeihilfe beträgt für Berechtigte im Sinne des § 4

ohne Familie	400.— DM,
mit Familie	825.— DM.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Wolf

Az.: 6542 v. A. B 11—01

Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern (Vertretungskostenrichtlinien)

Vom 14. Oktober 1965

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Vertretungskostenrichtlinien (KABl. 1965 S. 113) wie folgt zu ändern:

1. Die in § 2 bestimmte Mehraufwandsentschädigung wird auf 75.— DM festgesetzt.
2. Die in § 11 Abs. 2 genannten Beträge werden, soweit sie aufgrund unserer Anordnung vom 14. Juli 1970 — Az.: 14320—III/B 5—11 — (KABl. 1970 S. 130) — auf 10.— DM festgesetzt waren, auf

15.— DM; soweit sie auf 20.— DM festgesetzt waren, auf 30.— DM erhöht.

3. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 an in Kraft.

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) gez.: Dr. Wolf

Az.: 5780/B 11—02

Kirchliche Lehrerfortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 2. 1973
Az.: C 9—28/1

Nachstehend veröffentlichen wir das Schreiben des Kultusministers des Landes NW vom 11. 1. 1971 — Az.: — Z B 2 — 22/03 — 1914/70 — das u. a. an die Regierungspräsidenten und Schulkollegien des Landes NW gerichtet worden ist:

Aus dem Notenwechsel mit dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 21./22. 4. 1969 (ABl. KM. NW. 1969 S. 250) und der Vereinbarung mit den Evangelischen Kirchen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11./29. 12. 1969 (ABl. KM. NW. 1970 S. 309) ergibt sich die Verpflichtung der Landesregierung, den Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an den Veranstaltungen der kirchlichen Institute zur Lehrerfortbildung zu geben.

Ich bitte daher, Lehrern auf Antrag die Teilnahme an kirchlichen Lehrerfortbildungsveranstaltungen durch Gewährung des erforderlichen Sonderurlaubs zu ermöglichen.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 2. 1973
Az.: 5574/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 23. November 1970 — Az.: 34204/A 8—05 (KABl 1970 S. 239) — geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Fa. Friedrich Hinterthür, Siegen, durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen die bisherigen Prüfgebühren nunmehr von

DM 37,— auf DM 48,— je Kirchengebäude

DM 28,— auf DM 36,— übrige kirchliche Gebäude zuzügl. Mehrwertsteuer, einschl. aller Nebenkosten

erhöht worden sind.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 2. 1973
Az.: A 7a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von

Mittwoch, den 25. April 1973 (Beginn 16 Uhr) bis
Sonnabend, den 28. April 1973 (Abschluß nach dem Mittagessen)

im Familienfreizeitheim U s s e l n

Mittwoch, den 25. April 1973

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit
Oberamtsrat Kütke, Bielefeld
- 16.30 Uhr Psychologe Schönrock, Schwerte:
Hilfe für Suchtgefährdete u. Suchtkranke
- 20.00 Uhr Fragen aus der Praxis

Donnerstag, den 26. April 1973

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Rubart, Lippstadt
- 10.00 Uhr Vizepräsident Dr. Wolf, Bielefeld:
Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
- 14.00 Uhr Besichtigungsfahrt
- 20.00 Uhr Fragen aus dem Beamten- u. Tarifrecht

Freitag, den 27. April 1973

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Rubart, Lippstadt
- 10.00 Uhr Dipl.-Kfm. Dahlhaus, Villigst:
Erwachsenenbildung als Auftrag der Kirche
- 16.30 Uhr Vizepräsident Dr. Danielsmeier,
Bielefeld:
Stand des Gesprächs über das Abendmahl
- 20.00 Uhr Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung

Sonnabend, den 28. April 1973

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfarrer Rubart, Lippstadt
- 10.00 Uhr Das Verhältnis des Westfälischen Mitarbeiterverbandes zur Gewerkschaft
- 11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen

Anmeldungen sind bis zum 17. April 1973 (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Ev. Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26 (Tel. 56874).

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen).
- b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon Stadt — Brilon Wald — Usseln — Korbach — Frankfurt.
- c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad Belecke — (Westfälische Landeseisenbahn) — Brilon Stadt — Brilon Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.
- b) Bundesstraße 1 — Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a).
- c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Ortszuschlag für Beamte und Angestellte - Wegfall der Ortsklasse A -

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 1. 1973
Az.: 40671/72/B 9—01

Nach Artikel I § 4 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. 3. 1971 — 1. BesVNG — (BGBl. I S. 208) werden vom 1. 1. 1973 an in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze der Ortsklasse A gestrichen. Anstelle der unterschiedlichen Sätze des Ortszuschlages der Ortsklassen S und A — vgl. Anlage 2 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 17. 10. 1972 (KABl. S. 253) — gelten daher vom 1. 1. 1973 an einheitlich die Sätze der Ortsklasse S.

Diese Regelung gilt nach § 1 Abs. 2 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung für die Kirchenbeamten und nach § 29 BAT-KF auch für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. 1. 1973 an ist auch die Gesamtvergütung an Angestellte vor Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 30 BAT-KF) nur noch nach den Sätzen der Ortsklasse S zu zahlen.

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 1. 1973
Az.: 1280/C 21—28

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Aufbaugemeinschaft Espelkamp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz geben wir nachstehend den Wechsel von Auf-

sichtsratsmitgliedern der Aufbaugemeinschaft Espelkamp GmbH bekannt.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1972 ist aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden:

Herr Vizepräsident a. D. Hermann von Lüpke.

An seine Stelle tritt vom gleichen Zeitpunkt an:

Superintendent Dr. theol. Helmut Begemann.

Mit Wirkung vom 24. 10. 1972 schied der Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Hämmerlein aus dem Aufsichtsrat aus.

Als Nachfolger entsandte der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Egon Preißler, vom gleichen Zeitpunkt an.

Der Aufsichtsrat der Aufbaugemeinschaft Espelkamp besteht nunmehr aus folgenden Herren:

1. Bischof D. Hermann Kunst D. D., Vorsitzender
2. Ltd. Ministerialrat Dr. Egon Preißler, stellv. Vorsitzender
3. Superintendent Dr. Helmut Begemann
4. Vizepräsident a. D. D. Dr. Paul Collmer
5. Vizepräsident Ludwig Geißel
6. Regierungspräsident Ernst Graumann
7. Landeskirchenrat Herbert Kayser
8. Oberkreisdirektor Dr. Rolf Momburg
9. Ministerialrat Hans Schneberger
10. Ltd. Ministerialrat Guido Zurhausen

Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 9. Oktober 1959 (KABl. 1960 S. 36).

§ 1

Die §§ 3 bis 13 des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L.S.) gez.: D. Th i m m e

Urkunde

Die von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 16. 11. 1972 erlassene Notverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Teilung des Kirchenkreises Dortmund und die Errichtung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund v. 9. 10. 1959 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 12. Dezember 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(L.S.) gez.: Unterschrift

Urkunde über die Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund - Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen -

Nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden der Kirchenkreise Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen, der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund und der Vereinigten Kreissynodalvorstände Dortmund hat die Kirchenleitung beschlossen:

§ 1

A Die evangelischen Kirchengemeinden

- a) des Kirchenkreises Dortmund-Mitte
Heliand, Johannes, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Matthäus, Melancthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri, St. Reinoldi und Wambel,
- b) des Kirchenkreises Dortmund-Nordost
Asseln, Brackel, Brechten, Derne, Eving, Husen, Kemminghausen, Lanstrop, Lindenhurst, Neuscharnhorst, Scharnhorst und Wickede,
- c) des Kirchenkreises Dortmund-Süd
Advent, Aplerbeck, Barop, Berghofen, Brünninghausen, Eichlinghofen, Hörde, Hombruch, Kirchlöhde, Löttringhausen, Schüren, Sölde, Syburg / A. d. Höchsten, Wellinghofen I und Wellinghofen II,
- d) des Kirchenkreises Dortmund-West
Bodelschwingh, Bövinghausen, Deusen, Dorstfeld, Huckarde, Kirchlöhde-Rahm, Lütgendortmund, Marten Immanuel, Marten Stephanus, Mengede, Nette, Oberdorstfeld, Oespel, Oestrich und Westerfildel,
- e) des Kirchenkreises Lünen
Bork-Selm, Brambauer, Lünen, Horstmar-Beckinghausen und Preußen,

B die Kirchenkreise:

Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen

bilden die

Vereinigten Kirchenkreise Dortmund — Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen —

Dem Verband können weitere Kirchengemeinden angeschlossen werden.

§ 2

Der Verband dient der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

§ 3

Der Verband ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund und der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund. Der Verband übernimmt die Mitarbeiter dieser Verbände.

§ 4

Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandsatzung geregelt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urkunde und die Satzung über die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund in der Fassung vom 12. Mai 1960 (KABl. 1961 S. 11 ff.) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

gez.: D. Th i m m e

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 16. 11. 1972 vollzogene Bildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund — Verband der evgl. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen — wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. Dezember 1972

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

gez.: Unterschrift

G. Z.: 44.6

Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund - Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen -

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geboten oder zweckmäßig ist. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen,

Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Entscheidungen des Verbandes haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterstützen den Verband bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(2) Der Verband vertritt gemeinsame Aufgaben und Anliegen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den staatlichen und kommunalen Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Der Verband errichtet und unterhält die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise erforderlich sind. Er führt die entsprechenden Einrichtungen fort, die bisher von den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund und dem Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Dortmund errichtet und unterhalten wurden*).

(4) Der Verband erhebt Kirchensteuer und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften.

(5) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung mit den finanziellen Mitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen benötigen.

(6) Der Verband stattet die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 13 dieser Satzung mit den erforderlichen Grundstücken und Gebäuden aus.

(7) Der Verband errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personalstellen. Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes werden gemäß § 14 dieser Satzung errichtet und besetzt.

(8) Der Verband bringt die landeskirchliche Umlage auf.

(9) Der Verband kann mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften zusammenarbeiten, sich an ihnen beteiligen oder für sie Verwaltungsaufgaben übernehmen.

(10) Der Verband kann im Auftrag von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die Durchführung von Verwaltungsaufgaben übernehmen, insbesondere Besoldungen, Vergütungen und Löhne auszahlen.

(11) Der Verband kann die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in wirtschaftlichen Fragen und bei der Errichtung und Besetzung von Personalstellen beraten.

(12) Der Verband kann Richtsätze für einheitliche Gebühren im Verbandsbereich festsetzen.

(13) Der Verband errichtet und unterhält gemäß § 15 dieser Satzung die für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes erforderlichen Einrichtungen und Organe.

§ 2

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

*) Das sind:

- a) Diakonisches Werk Dortmund mit den eigenen Einrichtungen: Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission Dortmund
Johannes-Falk-Heim
Kinderheim Schwansbell
Ludwig-Steil-Haus
Ev. Studentenheim,
- b) Telefonseelsorge und sonstige Beratungsdienste,
- c) Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen,
- d) Schulreferat,
- e) Zentrale für Gemeindeaufbau und Sozialarbeit mit
Bildungsreferat
Jugendreferat
Referat für Gemeindeaufbau
Referat für Sozialarbeit,
- f) Synodalbücherei,
- g) Pressestelle,
- h) Krankenhauseelsorge,
- i) Studentenseelsorge,
- j) Gehörlosenseelsorge,
- k) Blindenseelsorge,
- l) Gefangenseelsorge,
- m) Binnenschiffermission,
- n) Haus der Vereinigten Kirchenkreise.

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand (Vorstand).

§ 3

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt die Leitung des Verbandes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes. Sie fördert die gemeinsamen Einrichtungen des Verbandes sowie die kirchlichen Werke und Dienste im Bereich des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung wählt nach den Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 dieser Satzung ihren Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Die Verbandsvertretung beschließt über
- a) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Auflösung von Einrichtungen des Verbandes,
 - b) die Zusammenarbeit des Verbandes mit selbständigen Einrichtungen, Werken, Vereinen und Gesellschaften und die Beteiligung an ihnen,
 - c) die Errichtung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer, Pastorinnen und Beamte des Verbandes,
 - d) die Einrichtung und Aufhebung von Stellen des Verbandes für Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III BAT,
 - e) die Bildung und Auflösung von Ständigen Ausschüssen des Verbandes gemäß § 9 dieser Satzung,
 - f) die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 15 dieser Satzung,
 - g) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld,
 - h) die Höhe der Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemäß § 12 dieser Satzung,
 - i) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben gemäß § 12 dieser Satzung,
 - j) die Feststellung der Haushaltspläne und die Abnahme der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen,
 - k) außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3 % des Gesamthaushalts übersteigen.
 - l) den Erlaß von Geschäftsordnungen gemäß § 10 dieser Satzung,
 - m) die Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung gemäß § 18 dieser Satzung.

(4) Die Verbandsvertretung führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

(5) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr von dem Presbyterium einer Verbandsgemeinde, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand, einem Ständigen Ausschuß, dem Vorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an
- a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise und die weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Mitglieder, die von den Presbyterien der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsen-

den Gemeinden mit ein bis drei Pfarrstellen je einen Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle, Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen je zwei Presbyter und einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle,

- c) Mitglieder, die von den Kreissynoden der dem Verband angehörenden Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden, und zwar entsendet jeder Kirchenkreis vier, mindestens zur Hälfte nichttheologische Mitglieder, die zugleich bestimmte Bereiche des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vertreten sollen, an denen der Kreissynode besonders gelegen ist, sowie ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes, die für die Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden,
- d) zehn Mitglieder aus den verschiedenen Einrichtungen, Werken, Diensten und Arbeitsbereichen, die vom Vorstand nach Anhören der zuständigen Ausschüsse gemäß § 7 Absatz 1 c Verbandsgesetz berufen werden.

(2) Für die in Absatz 1 unter b), c) und d) genannten Mitglieder der Verbandsvertretung ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung wird alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine wiederholte Entsendung oder Berufung von Mitgliedern ist zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium, der Kreissynode oder der Einrichtung bzw. dem Dienst, Werk oder Arbeitsbereich, dem das Mitglied angehört.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

§ 5

Vorsitz, Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Tagungen der Verbandsvertretung werden vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Tagesordnung wird von ihm in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufgestellt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Tagung muß innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Vorstand, ein Kreissynodalvorstand, eine Kreissynode, zehn Presbyterien oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muß spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vor-

sitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung nehmen der Leiter der Verbandsverwaltung und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse, soweit sie nicht der Verbandsvertretung angehören, mit beratender Stimme teil.

(6) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Artikel 95 bis 100 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Auftrag der Verbandsvertretung und nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. Er ist ferner für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet ist oder von der Verbandsvertretung beschlossen wird.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

(3) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Berufung von Mitgliedern der Verbandsvertretung gemäß § 4 dieser Satzung,
- b) die Berufung von Mitgliedern der Ausschüsse gemäß § 9 dieser Satzung,
- c) die Berufung der Mitarbeiter des Verbandes; bei der Berufung leitender Mitarbeiter ist der zuständige Ausschuß zu hören,
- d) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gemäß § 14 dieser Satzung,
- e) die Einrichtung von Stellen des Verbandes für Angestellte ab Vergütungsgruppe IV BAT nach Beratung mit den zuständigen Ausschüssen,
- f) die Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen des Verbandes und seiner Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuß,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
- h) in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Haushaltsausschusses die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben, sofern sie nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder 3 % des Gesamthaushalts nicht übersteigen — Artikel 106 Absatz 3 der Kirchenordnung gilt sinngemäß —,

- i) die Prüfung und Anerkennung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinden gemäß § 12 dieser Satzung,
- j) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz des Verbandes nach Beratung mit dem Haushaltsausschuß,
- k) die Entscheidung über die Planung und Errichtung neuer Gebäude des Verbandes nach Beratung mit den Ausschüssen für Bauplanung und Haushalt.

(4) Der Vorstand führt die Aufsicht über die Verwaltung und die Einrichtungen des Verbandes.

(5) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) die Superintendenten der zum Verband gehörenden Kirchenkreise,
- b) je ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied aus jedem Kreissynodalvorstand, die von der Verbandsvertretung entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden aus ihrer Mitte gewählt werden,
- c) fünf nichttheologische Mitglieder, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 unter a) genannten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Synodalassessoren bzw. durch deren Stellvertreter vertreten. Für die in Absatz 1 unter b) genannten Mitglieder des Vorstandes ist entsprechend den Vorschlägen der Kreissynoden je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung zu wählen. Für die in Absatz 1 unter c) genannten Mitglieder des Vorstandes ist je ein Stellvertreter von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gebildet. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn ein Mitglied aus der Verbandsvertretung ausscheidet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt zunächst der Stellvertreter an seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat bei ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 8

Vorsitz, Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Superintendenten für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen des Artikels 107 der Kirchenordnung sinngemäß.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Vorsitzende der Verbandsvertretung, die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und der Leiter der Verbandsverwaltung mit beratender Stimme teil. Die Leiter der Einrichtungen, Werke und Dienste

des Verbandes nehmen, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, an den Sitzungen in wichtigen Fragen ihres Aufgabenbereichs mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Zu ihm gehören die Superintendenten sowie fünf weitere Mitglieder, die jeweils einen der zum Verband gehörenden Kirchenkreise vertreten sollen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte und entscheidet in dringenden Fällen. Solche Entscheidungen sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden im einzelnen durch Beschluß des Vorstandes festgelegt.

§ 9

Ausschüsse und Beauftragte

(1) Die Verbandsvertretung bildet für besondere Bereiche der kirchlichen Arbeit oder für Aufgaben des Verbandes Ständige Ausschüsse, insbesondere für

- a) Bauplanung
- b) Bildung
- c) Diakonie und Sozialarbeit
- d) Haushalt
- e) Jugend
- f) Kirchenmusik
- g) Publizistik
- h) Seelsorge
- i) Struktur
- j) Verkündigung und Gottesdienst
- k) Weltmission und Ökumene.

(2) Die Ständigen Ausschüsse sollen die Organe des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die Einrichtungen, Werke und Dienste in den Fragen ihres Arbeitsbereiches beraten. Ihnen obliegt ferner die Anregung, Planung, Koordinierung oder Durchführung von Arbeitsvorhaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Sie beschließen im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Verbandsvertretung und der Vorstand können den Ständigen Ausschüssen besondere Aufgaben übertragen.

(3) Den Ständigen Ausschüssen gehören jeweils an:

- a) bis zu zehn Mitglieder, die von der Verbandsvertretung gewählt werden,
- b) weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Einrichtungen, Werke und Dienste vom Vorstand berufen werden; ihre Zahl soll die Zahl der von der Verbandsvertretung gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Den Ständigen Ausschüssen sollen neben sachkundigen Gemeindegliedern Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle oder Pastorinnenstelle und hauptamtliche Mitarbeiter angehören, die in den einzelnen Arbeitsbereichen tätig sind. Ihnen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglied eines Verbandsorgans einer Kreissynode oder eines Presbyteriums sind. In den Ständigen Ausschüssen sollen alle Kirchenkreise vertreten sein.

(5) Die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Ausschüssen gewählt.

(6) Die Ständigen Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist.

(7) Die Sitzungen der Ständigen Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(8) Die Ständigen Ausschüsse geben der Verbandsvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie sind berechtigt, Anträge an die Verbandsvertretung und an den Vorstand zu stellen.

(9) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, soweit nicht die Verbandsvertretung für das Sachgebiet bereits einen Ständigen Ausschuss gebildet hat. Der Vorstand beschließt über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse.

(10) Die Verbandsvertretung oder der Vorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Für die Beauftragten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Geschäftsordnungen

Die Verbandsvertretung kann für ihre Arbeit und für die Arbeit des Vorstandes Geschäftsordnungen erlassen, in denen Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden. Für die Geschäftsordnung der Verbandsvertretung gilt Artikel 93 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 11

Entgelt für Dienste in den Verbandsorganen

Die Mitglieder der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse leisten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden erstattet.

§ 12

Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Für die Ausstattung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

(2) Für den Bedarf der Verbandsgemeinden werden als Verteilungsmaßstäbe berücksichtigt:

- a) der anerkannte Bedarf für die Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Predigerinnen und Hilfsprediger,
- b) die Zahl der Gemeindeglieder,
- c) die Zahl der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen,
- d) die Zahl der Predigtstätten,
- e) der anerkannte Bedarf für Kindertagesstätten,
- f) der anerkannte Bedarf für den Schuldendienst,
- g) der anerkannte Bedarf in besonderen Härtefällen,
- h) der anerkannte Bedarf für Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden gemäß § 13 dieser Satzung.

(3) Der Bedarf der Kirchenkreise und des Verbandes wird im Rahmen eines von der Verbandsvertretung festzusetzenden Anteils am Gesamtkirchen-

steueraufkommen gedeckt. Die Kirchenkreise erhalten außerdem eine Pauschalzuweisung für besondere Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

(4) Über die Höhe der Finanzzuweisungen aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe entscheidet jährlich die Verbandsvertretung. Die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs in den in Absatz 2 genannten Fällen obliegt dem Vorstand. Über die Verteilung von Mehreinnahmen gegenüber dem veranschlagten Kirchensteueraufkommen sowie über Kürzungen bei Mindereinnahmen entscheidet die Verbandsvertretung.

(5) Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise können beim Verband durch Beschluß der Verbandsvertretung Rücklagen und Fonds für besondere Zwecke gebildet werden.

(6) Für die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt folgende Regelung:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe an den Verband abgeführt.
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden zu 50 % an den Verband abgeführt; dafür gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Bei den Einnahmen aus dem bebauten und unbebauten Grundbesitz können zunächst 30 % für Bewirtschaftung, Unterhaltung und Verwaltung des Grundbesitzes abgesetzt werden; von dem Restbetrag werden 50 % an den Verband abgeführt; der Vermögensstand der Kirchengemeinden ist zum Stichtag 1. Januar 1967 festgestellt; nach diesem Stand wird der an den Verband abzuführende Teil der eigenen Einnahmen berechnet; ein Vermögenszuwachs nach diesem Stichtag sowie Einnahmeerhöhungen werden nicht berücksichtigt.

- c) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
- d) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

§ 13

Grundsätze für das Bau- und Grundstückswesen

(1) Die Ausstattung der zum Verband gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den notwendigen Grundstücken und Gebäuden erfolgt im Rahmen einer Planung, welche die Erfordernisse im gesamten Verbandsgebiet berücksichtigt. Auch die Maßnahmen für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude sollen im Rahmen einer Gesamtplanung vorgenommen werden.

(2) Grundstücke und Gebäude gehen in das Eigentum derjenigen kirchlichen Körperschaft über, für die sie erworben bzw. errichtet werden.

(3) Der Verband kann die Kosten für den Grunderwerb, sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden der Kirchengemeinden und Kirchenkreise übernehmen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht über eigene Mittel aus Vermögen oder eigenen Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.

(4) Der Verband kann Darlehen zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufnehmen, sofern ihm dafür laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(5) Der Verband kann den Schuldendienst für Darlehen übernehmen, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit seiner Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken oder zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufgenommen haben.

§ 14

Besetzung von Verbandspfarrstellen

Für die Errichtung und Besetzung der Pfarrstellen und Pastorinnenstellen des Verbandes gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung kreiskirchlicher Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung die Aufgaben der Kreissynode, der Vorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes.

§ 15

Rechnungsprüfungswesen

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes werden ein Rechnungsprüfungsausschuß berufen und ein Rechnungsprüfungsamt gebildet. Diese nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen für das Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.

(2) Für die Berufung des Rechnungsprüfungsausschusses und für die Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes mit der erforderlichen Anzahl von Rechnungsprüfern gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß. Dem Rechnungsprüfungsausschuß soll je ein Vertreter jedes Kirchenkreises angehören.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt zugleich auch die Aufgaben eines Rechnungsprüfers für die dem Verband angehörenden Kirchenkreise wahr. Die Rechte und Pflichten der Organe der Kirchenkreise hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsamtes sind in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nur an Weisungen des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden, für den sie jeweils tätig werden. Sie müssen über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, gegenüber anderen als den jeweils zuständigen Stellen Verschwiegenheit bewahren.

§ 16

Verbandsverwaltung

(1) Der Verband richtet zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Verbandsverwaltung ein.

Organisation und Geschäftsführung der Verbandsverwaltung werden durch den Vorstand geregelt.

(2) Der Verbandsverwaltung können die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben und die Durchführung besonderer Aufträge für die dem Verband angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise übertragen werden, sofern dies von deren Leitungsorganen beschlossen wird. Über zu erhebende Gebühren beschließt die Verbandsvertretung.

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Verbandsmitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Ausschüssen kann die Verbandsvertretung zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Bei Streitigkeiten gilt im übrigen § 13 Absatz 1 des Verbandsgesetzes.

§ 18

Änderungen der Verbandsaufgaben und der Satzung

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und dieser Satzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Der Verband übernimmt die Mitarbeiter, die bisher im Dienst der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden Dortmund gestanden haben.

(2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führen die bisherigen Vereinigten Kreissynodalvorstände und der bisherige Vorstand des Gesamtverbandes gemeinsam die Geschäfte.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1972

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez.: D. Th i m m e

Urkunde über die Bildung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho

Nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. 10. 1965 / 16. 10. 1970 folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho bilden für gemeinsame Angelegenheiten

den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

Artikel II

(1) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

(3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Kirchenordnung in eige-

ner Verantwortung. Er kann die einzelnen Kirchenkreise zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

Artikel III

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Wolf

Az.: 3746/Herford VIA

Urkunde

Die durch Urkunde vom 14. 12. 1972 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vollzogene Bildung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. 12. 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

§ 1

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband unterhält und betreibt die gemeinsam errichtete Evangelische Tagungsstätte Haus Reineberg bei Lübbecke/Westf.

(2) Haus Reineberg dient allen Kirchenkreisen des Bezirkes, deren Gemeinden, deren Gruppen und kirchlichen Werken als Ort der Einkehr, Besinnung und Zurüstung. In ihm soll im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift der Ruf Jesu Christi laut werden, um das minden-ravensbergische Erbe christlichen Glaubenslebens in Sammlung und Sendung für unsere Gemeinden neu Gestalt werden zu lassen.

Zugleich ist Haus Reineberg Stätte kirchlicher Bildungsarbeit und hat die Aufgabe, Ort der Begegnung und des Gespräches für alle diejenigen zu sein, welche innerhalb unserer Gesellschaft von den Fragen nach Wahrheit und Wahrhaftigkeit, Recht und Gerechtigkeit, Wohl und Heil der Menschen bewegt werden. Die Tagungsstätte Haus Reineberg dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, insbesondere der Durchführung von Freizeiten, Kursen und anderen Veranstaltungen kirchlicher Bildungsarbeit.

(3) Dem Verband können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Organe des Verbandes

Die Rechte und die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 3

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus den vier Superintendenten,
- b) aus dem theologischen Leiter der Evangelischen Tagungsstätte Haus Reineberg,
- c) aus den von den beteiligten Kreissynoden aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren entsandten Vertretern, nämlich
aus dem Kirchenkreis Herford fünf

(davon nicht mehr als 2 Theologen),

aus dem Kirchenkreis Lübbecke drei

(davon nicht mehr als 1 Theologe),

aus dem Kirchenkreis Minden drei

(davon nicht mehr als 1 Theologe),

aus dem Kirchenkreis Vlotho drei

(davon nicht mehr als 1 Theologe)

Vertreter.

d) Weitere fünf Vertreter werden von den vorstehend genannten Verbandsvertretern aus dem Bereich der beteiligten Kirchenkreise in die Verbandsvertretung berufen; dabei sollen Vertreter der Öffentlichkeit und Fachleute aus den Arbeitsbereichen des Verbandes bevorzugt werden. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(2) Der Verbandsvertretung gehören weiter mit beratender Stimme an

- a) der Heimleiter von Haus Reineberg,
- b) der Vorsitzende des Presbyteriums der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hüllhorst/Kirchenkreis Lübbecke,
- c) ein von dem Verein Evangelische Weibliche Jugend in Westfalen — Haus Husen — entsandter Vertreter.

(3) Die beteiligten Kreissynoden (nach Abs. 1 c) entsenden ihre Vertreter alsbald nach den allgemeinen Presbyterwahlen für die Dauer der Legislaturperiode. Dasselbe gilt für die von der Verbandsvertretung berufenen Mitglieder (nach Abs. 1 d). Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist möglich.

(4) In der Verbandsvertretung muß die Zahl der Nichttheologen die Zahl der Theologen übersteigen.

(5) Scheidet ein Vertreter aus der Kreissynode aus, so wählt die betreffende Kreissynode für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung obliegt

- a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils vier Jahren,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder),
- c) die Durchführung der Arbeit im Rahmen dieser Verbandsatzung,

- d) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Verbandes,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) die Übernahme weiterer von den beteiligten Kreissynoden dem Verband übertragenen Aufgaben,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandsatzung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen; die Verbandsvertretung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Superintendenten der beteiligten vier Kirchenkreise sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
- b) Von der Verbandsvertretung werden auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte weitere fünf Mitglieder gewählt, wobei zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kirchenkreis Herford und je ein Vorstandsmitglied aus den Kirchenkreisen Lübbecke, Minden und Vlotho kommen müssen.

(2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Der theologische Leiter und der Heimleiter von Haus Reineberg nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden mindestens vierteljährlich zu Verhandlungen zusammengerufen. Er ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Urkunden, in denen für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Vorstandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden.

(2) Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Leitungsorgans im Bereich der beteiligten Kirchenkreise

sind und nicht im Bereich des Kirchenkreisverbandes ihren Wohnsitz haben.

§ 8

Mitarbeiter des Verbandes

(1) Der theologische Leiter der Evangelischen Tagungsstätte Haus Reineberg ist Inhaber einer Verbandspfarrstelle.

(2) Die Verbandsvertretung kann mit Zustimmung der Kreissynodalvorstände weitere für die Arbeit des Verbandes notwendige Stellen errichten.

(3) Die Mitarbeiter werden vom Vorstandsvorstand berufen; soweit es sich um Pfarrer oder Pastorinnen handelt, kommt das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß zur Anwendung.

§ 9

Verhandlungen

(1) Auf die Verhandlungen der Organe des Verbandes sowie der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit gilt Artikel 67 KO; für die Abstimmung gilt Artikel 69 KO sinngemäß.

(3) Auf die Geschäftsführung und auf die Verwaltung des Verbandes findet die Verwaltungsordnung der EKvW sinngemäß Anwendung.

§ 10

Finanzierung

(1) Die beteiligten Kirchenkreise stellen die für die Arbeit des Verbandes erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der von der Verbandsvertretung festgestellte und von den Kreissynodalvorständen genehmigte Haushaltsplan maßgebend.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kreissynodalvorstände.

§ 11

Vermögen

(1) Das Grundstück und alle auf dem Grundstück errichteten Gebäude stehen im Miteigentum der beteiligten Kirchenkreise.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Tagungsstätte erhalten die Kirchenkreise nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des restlichen Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den beteiligten Kirchenkreisen oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten

aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats der Rechtsausschuß der EKvW angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der beteiligten Kreissynoden und der Kirchenleitung.

Friedhof als Stätte der Verkündigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 2. 1973
Az.: 5272/A 9—21

Die in vergangenen Jahren von evangelischen und katholischen Akademien durchgeführten Tagungen setzt die Evangelische Kirche von Westfalen in der Zeit vom 10. bis 12. April 1973 mit einer Tagung unter dem Thema „Friedhof als Stätte der Verkündigung“ in der Evangelischen Akademie „Haus Ortlohn“ in Iserlohn fort.

Theologen, Juristen sowie namhafte Vertreter der mit dem Friedhofswesen verbundenen Berufsgruppen nehmen zu aktuellen Fragen Stellung.

Unterlagen sind bei der Evangelischen Akademie „Haus Ortlohn“, 5860 Iserlohn, Baarstr. 59/61, erhältlich.

Verlust eines Kirchensiegels

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 1. 1973
Az.: 1549/Neheim 9

In der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim ist das kleine Gemeindegel mit der Zahl I abhandengekommen.

Das Kleinsiegel mit dem Kennzeichen I der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim wird hiermit gemäß § 24 Abs. 1 der Siegelordnung vom 31. 8. 1965 — KAbI. 1965 S. 137 — außer Geltung gesetzt.

An die Stelle des außer Geltung gesetzten Siegels tritt ein neues Kleinsiegel, das durch ein Beizeichen gekennzeichnet ist.

Verlust eines Kirchensiegels

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 2. 1973
Az.: 3068/Lünen 9

Bei einem Einbruchsdiebstahl ist das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, abhanden gekommen. Der Einbruch erfolgte in der Nacht vom 14. auf den 15. November 1972.

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Lünen wird hiermit gem. § 24 Abs. 1 der Siegelordnung vom 31. 8. 1965 — KAbI. 1965 S. 137 — außer Geltung gesetzt.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Die Satzung für die Tagungsstätte Haus Reineberg vom 2. November 1968, kirchenaufsichtlich genehmigt am 21. 1. 1971, ist hiermit aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1972

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
gez.: Dr. Wolf
(L.S.)

An die Stelle des außer Geltung gesetzten Siegels tritt ein neues Siegel, das durch ein Beizeichen gekennzeichnet ist.

Mitgliederversammlung des Westfälischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelischen-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 2. 1973
Az.: A 7a—14

Die nächste Mitgliederversammlung des Verbandes findet statt am

Dienstag, dem 27. März 1973, um 10.00 Uhr, im Haus der Kirche, Bochum, Querenburger Str. 47.

Die Mitgliederversammlung wird eingeleitet durch eine Andacht. Im Anschluß daran ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Entlastung der Jahresrechnung 1971
3. Entlastung der Jahresrechnung 1972
4. Beratung des Haushaltsplanes 1973
5. Änderung der Satzung
6. Neuwahl für den Vorstand
7. Verschiedenes

Während der Tagung wird der Beauftragte der Ev. Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe bei dem Landtag und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, Herr Kirchenrat Dr. Doehring, Düsseldorf, einen Vortrag halten. Er wird über das Thema: „Aufgaben der Kirche in der heutigen Sicht des Staates“ sprechen.

Der Vorstand lädt alle Kolleginnen und Kollegen zu dieser Mitgliederversammlung herzlich ein. Sie dürfte bis gegen 16.00 Uhr dauern. Während der Mittagspause werden wir das Mittagessen gemeinsam einnehmen.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, die auf dem Gebiet der politischen

Gemeinden Ilserheide und Raderhorst wohnen, werden aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde — beide Kirchenkreis Minden — umgepfarrt.

§ 2

Die nördliche Grenze der politischen Gemeinden Ilserheide und Raderhorst bilden in diesem Bereich die Grenze der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Windheim und Lahde.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Januar 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. W o l f
Az.: 39600/A 5—05 b / Windheim-Lade

Urkunde

Die durch Urkunde vom 8. Januar 1971 — 39600/A 5—05 b Windheim—Lahde von der Leitung der Ev. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder, die auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Ilserheide und Raderhorst wohnen, aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 22. 1. 1973
— 44. 18 —

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde D a h l, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Januar 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 1625/Dahl 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine weitere (7.) Kreispfarrstelle für Jugendarbeit errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Januar 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. D a n i e l s m e y e r
Az.: 36916/Herford VI/7

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth Kirchengemeinde P a d e r b o r n, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Januar 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. T h i m m e
Az.: 196 II/Paderborn 1 (7)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde W e i d e n a u, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Januar 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. Thimme
Az.: 1086/Weidenau 1 (5)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, wird die (6.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Dezember 1972

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) gez.: D. Thimme
Az.: 35102/Gronau 1 (6)

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Januar 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) gez.: D. Thimme
Az.: 195/Höxter 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

die Kandidaten des Pfarramtes

Günter Birkmann am 19. 11. 1972 in Gütersloh;
Hartmut Fehse am 3. 4. 1972 in Wether;

Manfred Fiedler am 17. 9. 1972 in Bielefeld;
Walter Gröne am 17. 12. 1972 in Drensteinfurt;
Günter Herberg am 29. 10. 1972 in Rheine;
Wilfried Niggeloh am 10. 12. 1972 in Dortmund-Aplerbeck;
Alexander Räber am 19. 11. 1972 in Gütersloh;
Gerhard Schnarr am 12. 11. 1972 in Dortmund-Wickede;
Heinz Stöcker am 29. 10. 1972 in Dortmund;
Jürgen Wiechert am 29. 10. 1972 in Werl;
Dieter Wrage am 24. 9. 1972 in Bergkamen;
Rudolf Zupan am 12. 11. 1972 in Dortmund-Wickede;

die Kandidatinnen des Pastorinnenamtes

Rosemarie Kobelt am 3. 12. 1972 in Lippstadt;
Brigitte Maske am 29. 10. 1972 in Dortmund;
Sigrid Römelts am 29. 10. 1972 in Dortmund;

die Predigerinnen

Hanni Ristig am 3. 9. 1972 in Dortmund;
Renate Schmaling am 15. 10. 1972 in Werther.

Ernennung:

Volksschullehrer Reinhard Veit ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 1. 1973 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Landeskirche übernommen und zum Dozenten im Pädagogischen Institut der EKvW in Villigst ernannt.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Dortmund-Nordost am 1. Dezember 1972 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Remmer Schunke in Dortmund-Eving zum Superintendenten, des Pfarrers Erhard Kayser in Dortmund-Lanstrop zum Synodalassessor und des Pfarrers Ottfried Bisplinghoff in Dortmund-Kemminghausen zum 1. stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Dortmund-Nordost.

Berufen sind:

Religionslehrerin Maria-Elisabeth Brunzema zur Predigerin in den Dienst des Kirchenkreises Tecklenburg;

Superintendent Pfarrer Wolfgang Buscher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Superintendenten Pfarrer Werner Philipps;

Pfarrer Hans-Joachim Falkenberg zum Pfarrer der Ev. Altstädter Nicolai-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Karl Tiesler;

Pfarrer Otto Flender zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Pastor Heinz-Alfred Frey zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Hellmuth Gronemeyer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Grabsch;

Hilfsprediger Eberhard Haßler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Schwerte berufenen Pfarrers Christoph Horstmeier;

Pastor Herbert Höner zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrer Karl Ludwig Höpker zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Westheim berufenen Pfarrers Adolf Diestelkamp;

Hilfsprediger Hans-Ulrich Köster zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Kunz;

Superintendent Pfarrer Heinrich Niederbremmer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, Kirchenkreis Vlotho, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pastor Herbert Rößner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Klaus Rosenthal zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bommern, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in den Dienst der Polizeiseelsorge berufenen Pfarrers Dr. Hermann Möllers;

Hilfsprediger Dieter Scheer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans Volkenborn;

Pastor Johann Schwarzingen zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Eisern, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Wilhelm Speichert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Kurt Storck;

Pastor Franziskus van der Straeten zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen;

Hilfsprediger Wilhelm Tefehne zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa berufenen Pfarrers Harald Benbender;

Hilfsprediger Peter-Michael Voß zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Fritz Schwier;

Pastor Reinhold Voß zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Windfuhr zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Dietrich Zabel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Warburg berufenen Pfarrers Hermann Bastert.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Johann Schwarzingen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eisern frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedhelm Kümper in den Dienst der Ev. Militärseelsorge frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Burgsteinfurt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wilhelm Speichert zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle für Jugendarbeit des Kirchenkreises Herford. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Herford zu richten;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die (12.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserloh, Kirchenkreis Iserlohn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten;

die (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde KanaMarienborn, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Friedrich Karlmeier in den Ruhestand zum 1. Juni 1973 frei werdende Stelle eines evangelischen Pfarrers am West-

fälischen Landeskrankenhaus in Lengerich. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-West an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Adams zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Dortmund frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev. Altstadt-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Schnug zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Curt Bock in den Ruhestand zum 1. April 1973 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Grothe zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey frei gewordene (5.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle. Die Gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Friedrich Ehrlinger ist mit Wirkung vom 1. November 1972 für die Dauer von fünf

Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Soest berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusikdirektor Eberhard Otte ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bochum wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusiker Günter Stoffers ist mit Wirkung vom 1. Januar 1973 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hattingen-Witten berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist dem Kirchenmusiker Adolf Weyaand in Kamen verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Marianne Baum, 5904 Eiserfeld, Wilhelmstr. 1;

Elsbeth Carl, geb. Scheduling, 4972 Löhne, Walölcker Bahnweg 21;

Michael Hein, 4953 Petershagen, Meßlinger Str. 11;

Hans Jürgen Henning, 5909 Burbach, Auf der Heister 8;

Inge Höner, 4904 Enger, Spenger Str. 96;

Gerhard Klees, 5909 Neunkirchen, Frankfurter Str. 110;

Lotte Mayer-Ullmann, geb. Eisele, 5901 Wilsdorf-Rudersdorf, Thomasstr. 14;

Helmut Otte, 5912 Hilchenbach-Dahlbruch, Am Sonnenhang 10;

Christine Schneider, 48 Bielefeld, August-Bebel-Str. 82 a;

Ulrike Schnittger, 58 Hagen, Feldstr. 17 b;

Annette Schwartz, 5882 Meinerzhagen, Im Sinderhof;

Ulrich Stötzel, 59 Siegen, An der Alche 9;

Annelore Winkemann, 597 Plettenberg-Holthausen, Am Nocken 18;

Verena Winkemann, 597 Plettenberg-Holthausen, Am Nocken 18.

Stellenangebote:

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Iserlohn sucht zum baldmöglichsten Termin eine Sozialpädagogin oder Kindergärtnerin als Supervisorin für die Kindergartenarbeit. Berufserfahrung, Teamfähigkeit, Bereitschaft, Tradition und Moderne zu verbinden und das Wissen um den Wert der Verkündigung des Evangeliums als Hilfe zur Personwerdung sind Voraussetzung für den Dienst. Führerschein ist notwendig. Die Bezahlung erfolgt nach BAT. Zusätzliche Altersversorgung. Bewerbungen erbittet das Diakonische Werk des Kirchenkreises Iserlohn, 5860 Iserlohn, Kluse 37, Telefon 2 87 39 oder 2 57 82.

Das Kreiskirchenamt Lüdenscheid sucht für sofort oder später einen Sachbearbeiter für die Haushalts- und Kirchensteuerabteilung (einschließlich Zentralkartei) der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg. Erwünscht ist die 2. Verwaltungsprüfung. Bewerber mit 1. Verwaltungsprüfung haben die Möglichkeit, am Lehrgang zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung teilzunehmen. Besoldung nach Gruppe A 10 LBO.NW. oder entsprechende Angestelltenvergütung. Nach Einarbeitung und Bewährung wird eine Besoldung nach Gruppe A 11 LBO.NW. in Aussicht gestellt. „First-class“-Bewerbern bietet das im Auf- und Ausbau befindliche Kreiskirchenamt (30 Kirchengemeinden, 62 Pfarrstellen) auf Dauer weitere Aufstiegsmöglichkeiten. Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid, 588 Lüdenscheid, Hohfuhrstr. 34, Postfach 1569.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Rheinland, Westfalen und Lippe sucht zum baldigen Eintritt einen Mitarbeiter für die Innenrevision, der beide Verwaltungsprüfungen abgelegt haben sollte. Geboten werden neben angemessener Bezahlung nach BAT (Übernahme ins Beamtenverhältnis ist ebenfalls möglich) ein interessanter Arbeitsplatz, gutes Betriebsklima, Fahrtkostenbeteiligung und Zuschuß zum Mittagessen. Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Versorgungskasse behilflich. Bewerbungen erbittet der Vorstand der Versorgungskasse, 46 Dortmund, Olpe 35. Zur telefonischen Auskunft ist der Geschäftsführer der Kasse, Herr Frankholz, gern bereit (Ruf 02 31 / 52 10 40).

Der Kirchenkreis Arnberg sucht einen Sachbearbeiter für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Erwünscht ist die 2. Verwaltungsprüfung. Sollte diese noch nicht abgelegt sein, haben Bewerber mit der 1. Verwaltungsprüfung die Möglichkeit, am Lehrgang zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung teilzunehmen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 9/A 10 LBO.NW.), andernfalls ist eine Vergütung nach BAT-KF vorgesehen. Bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreis Arnberg, 577 Arnberg, Königstr. 10, Tel. 0 29 31 / 40 90.

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Lage/Lippe — fünf Pfarrbezirke — sucht zum nächstmöglichen Termin für ihr Gemeindebüro einen Sachbearbeiter

mit 2. Verwaltungsprüfung bzw. mit der Absicht, die 2. Prüfung abzulegen. Freistellung dazu wird gewährt. Die Stadt Lage hat 32 000 Einwohner. Sie liegt zwischen Bielefeld, Herford und Detmold. Alle Schularten am Ort. Bewerber sollen imstande sein, die Arbeit der Ausschüsse zu koordinieren, Beschlüßvorlagen für das Presbyterium (Kirchenvorstand) zu erstellen und auszuführen. Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b / IV b BAT und Zusatzversorgung. Bei Bewährung ist eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT möglich. Wohnung mit Garten ist vorhanden. Anfragen oder Angebote mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Lage/Lippe, Herrn Pastor H. A. Rosenboom, 4937 Lage/Lippe, Liegnitzerstr. 19, Tel. 0 52 32-26 26.

Die Ev. Kirchengemeinde Herringen (unmittelb. Vorort v. Hamm/Westf.) sucht zum nächstmöglichen Termin für eine neu eingerichtete Stelle eine(n) B-Kirchenmusiker(in). In der alten, denkmalwürdigen Kirche (12. Jh.) steht ab April 1973 eine neue zweimanualige Steinmann-Orgel mit 25 Registern zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich gehören: Organistendienst (Gottesdienst nach Form B mit sonntägl. Abendmahl), Chorleiterdienst, Kirchenchor (ca. 35 Sänger), Posaunenchor, Flötengruppe, Aufbau von Kinder- und Jugendchor, Kasualien. Die Durchführung geistlicher Konzerte ist gute Tradition. Angeboten werden — außer Vergütung nach BAT und Mithilfe bei Wohnungsbeschaffung — Aufgeschlossenheit und tatkräftige Unterstützung der drei Pfarrer und des Presbyteriums. Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Karlheinz Stichmann, 4705 Peikum-Herringen, Kirchstr. 2, Tel. 0 23 81 / 6 20 28.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Friedrich Wintzer, „Die Homiletik seit Schleiermacher bis in die Anfänge der ‚dialektischen Theologie‘ in Grundzügen“. Arbeiten zur Pastoraltheologie, Band 6, 28,— DM, Vandenhoeck & Ruprecht 1969, 231 Seiten.

Die Untersuchung von F. Wintzer ist in drei große Abschnitte gegliedert: A) Die Homiletik im 19. Jahrhundert seit Schleiermacher; B) Die Neuansätze in der Homiletik zwischen 1890 und 1920; C) Die Neubewertung auf Auftrag und Aufgabe der Predigt in der frühen „dialektischen Theologie“. Der letzte Abschnitt enthält einen Überblick über Karl Barths Predigtverständnis, der Bekräftigung oder Abwandlung des Barth'schen Ansatzes durch Thurneysen, Gogarten und Bultmann und die erste Predigtlehre aus der Schule der dialektischen Theologie von W. Trillhaas. Der Prediger, der in den heutigen Neuansätzen der Homiletik nach Orientierung sucht, wird auf dem Hintergrund dieses letzten, unsere unmittelbare Vergangenheit betreffenden Kapitels wahrscheinlich mit besonderem Gewinn die Darstellung der Neuansätze in der Homiletik zwischen 1890 und 1920 lesen, denn neuere homile-

tische Überlegungen scheinen hier wieder anzuknüpfen. Bei dem Ziel, davon zu reden, was Gott und sein Reich für die Wirklichkeit bedeutet, in der der Mensch lebt, handelt und leidet sind in dieser Zeit homiletische Stichworte: Der Wille zur Kommunikation mit dem Hörer, die psychologische Ausführung der Predigt, die Predigt als persönliches Zeugnis und die Forderung nach einer speziellen Predigt, in der ein besonderer „Predigtgegenstand“ zum Thema gemacht wird. — Umfänglicher und die Vielfalt homiletischer Ansätze registrierend ist der erste Teil. Er gewinnt aber seine besondere Akzentuierung durch Schleiermachers Predigtaufassung und ihre Nachwirkungen. Das Buch von W. besticht auch hier durch seine knappe und präzise Darstellung und die abgewogenen Urteile und Zusammenfassungen, z. B. über „Erbauung als Zweck und Funktion der sog. Kultuspredigt“. Wer die gegenwärtige Entwicklung der Homiletik und die eigene Predigtaufassung in einem größeren Zusammenhang bedenken will, wird das Buch mit Interesse und Gewinn lesen. M. F.

„**Dienst am Wort**“, Band 26, Passionsandachten, Herausgeber: Carl Heinz Peisker, kart. 19,80 DM), (Subskr. 16,80 DM).

Es werden die Texte nach der neuen Ordnung sowohl für die Passionsandachten wie auch nach den sieben Reihen vorgelegt. Die Ausleger haben sich den aufmerksamen Hörern, auf das Schriftwort, auch den jeweils speziellen theologischen Erkenntnissen und Anliegen der Verfasser angepaßt. Sie geben damit einen getreuen Spiegel der weiteren theologischen Aussagen zum Thema „Passion“. Die Andachten zeigen auch die verschiedenen Möglichkeiten, die Akzente im Wechsel auf die Systematik oder auf die Meditation oder auf die Seelsorge zu legen. Auch das Gespräch mit dem Zweifler, dem Fernstehenden, dem Unsichergewordenen wird nicht gescheut.

Das Buch vermag für den Gemeindepfarrer eine sehr gute Anregung und Hilfe zu sein. G. B.

Beiträge aus der Arbeit der von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, Heft 7: „**Gottesdienste in anderer Gestalt**“, bearbeitet von Gerhard Ruhbach.

Heft 8: „**Das Menschenbild des Glaubens und die Diakonie**“ mit Beiträgen von G. von Leeuwen, Brüssel, und mehreren Mitarbeitern der holländischen Anstalt für Anfallkranke, in Kempenhaeghe. G. B.

Ronald Goldmann, „**Vorfelder des Glaubens**“, Kindgemäße religiöse Unterweisung, Neukirchener Verlag 1972, 211 Seiten.

Das Buch ist lesenswert, obschon und weil es ein Programm entwickelt, das uns durch Halfas, Otto und andere wohl bekannt ist (Originalausgabe „*Readiness for Religion*“, London 1965); man lernt mit Interesse einen der geistigen Väter dieser religionspädagogischen Strömung kennen.

Theologischer Gewährsmann ist Paul Tillich. Ziel des Buches ist es, „ein Programm für die religiöse Erziehung zu entwerfen, das mit unserem Wissen über die Entwicklung des Kindes besser überein-

stimmt und mit der modernen Erziehungswissenschaft mehr in Einklang steht als die von der Bibel her geprägten Lehrpläne. Die Bibel bleibt weiterhin die wichtigste Quellschrift des Christentums, aber sie muß mit größerer Zurückhaltung und mit mehr Überlegung verwendet werden als bisher“.

Das ist ein berechtigtes Anliegen als Reaktion auf die (vorwiegend) von hermeneutisch-theologischen, philosophisch-ideologischen, gruppenpädagogischen und didaktisch-curricularen Impulse in der Religionspädagogik. Trotzdem: Es ist nicht strittig, ob man die religiöse Erfahrungswelt des Kindes berücksichtigen soll oder nicht, strittig ist vielmehr, was letztlich für die religiöse Unterweisung und Erziehung konstitutiv ist.

Der Verfasser verfißt die These, daß biblische Stoffe für den Religionsunterricht ungeeignet sind, weil sie die Kinder überfordern und zu wenig Beziehung zu ihrem Erfahrungsbereich haben; sie bleiben fremd und unverstanden. Wirklich? Ist der sog. fächerübergreifende Unterricht ein effektiverer Weg: Wie es auf einer Schaffarm zugeht — Waschen und Scheren — Wolle und ihre Verwendung — Hirten und Schäferhunde — Hirten in Palästina — Der Tag eines Schafes — Feste und Feiern — Modelle und Musik — Der Gute Hirte? (S. 112). Wie dem auch sei: ein interessantes Buch mit bedenkenswerten entwicklungsgerechten psychologischen Erwägungen und Vorschlägen zur religiösen Erziehung, freilich — wie andere Modelle auch — von einem bestimmten, theologischen Standort aus konzipiert, der sich wohl kaum wissenschaftlich begründen läßt. Wer diesen Ausgangspunkt nicht teilt, wird prinzipiell — nicht unbedingt in methodischen und didaktischen Fragen — zu anderen Ergebnissen kommen, aber für die Anregungen Goldmanns dankbar sein. R. H.

Hans Dennerlein, „**Glaubenserziehung heute**“, Eine Hilfe für Eltern (Schriftenreihe Jugend — Bildung — Erziehung) Katzmann Verlag, Tübingen 1972, 84 Seiten, Paperback 7,80 DM.

Das Buch will Eltern von Klein- und Vorschulkindern in der Erziehung im und zum christlichen Glauben Rat geben. Vorweg gesagt: Das Buch hält, was es verspricht. Basis sind die Erkenntnisse der Frühpädagogik; konfessionelle Unterschiede treten zu Gunsten der „biblischen Aussage als gemeinsamer Gesprächsgrundlage“ zurück. Im Unterschied zu anderen Publikationen, die auch bei den „Bedürfnissen des Kindes“ ansetzen, bleibt der Verfasser bei der Sache.

Ausgangspunkt ist die Überzeugung, daß „die Rolle der Eltern in den entscheidenden ersten sechs Jahren der Kindheit bedeutsamer denn je für die Ausbildung der Kernbereiche der Persönlichkeit und von Gemüt und Gewissen“ ist, und daß die spätere Erziehung aller anderen Institutionen für eine basale Glaubenserziehung des Kindes viel zu spät kommt. Das Buch gibt zunächst für jeden Themenbereich allgemeinverständliche Glaubensinformationen zur Klärung des eigenen Standpunktes. Dann wird an ausgewählten Beispielen gezeigt, wie Eltern diese Informationen kindgemäß weitergeben können.

Die Erkenntnis der Frühpädagogik, daß in den ersten sechs Lebensjahren — besonders am Vorbild der Eltern — wesentliche Entscheidungen über

Glaube oder Unglaube fallen, verpflichtet uns zu einer intensiven Bemühung um die Elternarbeit, um den Kindergarten und Kindergottesdienst, um den Religionsunterricht in der Vorschule und in den ersten Schuljahren. Für diese Bereiche — aber keineswegs nur für sie! — ist das allgemeinverständliche, auf die Praxis ausgerichtete Buch eine sehr gute Hilfe. Man sollte es selbst lesen und dann in Arbeitsgemeinschaften und Elternseminaren besprechen, einzelne Abschnitte auch Taufgesprächen zugrunde legen. Es ist auch ein sinnvolles Geschenk für Eltern und Paten.

Da es hier nicht möglich ist, auf die zahlreichen guten und praktikablen Vorschläge einzugehen, ein Blick auf den Inhalt (in Auswahl): Der Glaube des Kindes (Die Frage nach Gott, Kindliche Zweifel), Das kindliche Gebet (Mit Kindern beten, Gebetsvorschläge) Biblische Geschichten (Umgang mit biblischen Geschichten, Wer ist Jesus? Biblische Geschichten erzählen) Christsein im Alltag, Die Bildung des Gewissens.

R. H.

„**Lektionar moderner Bibelübersetzungen**“, 2. Teil, Ausgabe für das Kirchenjahr 72/73, 1972, kart. 148 Seiten, DM 7,80, Neuenkirchener Verlag des Erziehungsvereins GmbH.

Nachdem der erste Band des Lektionars moderner Bibelübersetzungen, der die altkirchlichen Perikopen enthielt, so großen Anklang gefunden hat, hat nunmehr der damit beauftragte Ausschuß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland einen zweiten Band herausgebracht, der die neue Perikopenreihe enthält. Da im laufenden Kirchenjahr über die altkirchliche Perikopenreihe gepredigt werden soll, werden viele Pfarrer dankbar dafür sein, daß sie die Möglichkeit haben, einen Text der neuen Perikopenreihe als Schriftlesung gebrauchen zu können. Wir möchten daher auf diesen Band hinweisen, in dem 8 Bibelübersetzungen ausgewertet werden, die sich einen größeren Anhängerkreis haben gewinnen können.

G. B.

Milan Machovec, „**Jesus für Atheisten**“. Kreuzverlag, 1972.

Der tschechische Philosoph legt nach vieljähriger Beschäftigung mit dem Thema (S. 43) ein Werk vor, das „in dieser deutschen Fassung zum ersten Mal auf dem Buchmarkt“ erscheint (S. 293). Der Verfasser bekennt sich zum Marxismus und schreibt doch über Jesus „mit einer positiven Leidenschaft“ (S. 1). Bewußt legt er die marxistische Brille ab (S. 9: eine gewisse Dominante der historisch-materialistischen Methodologie), die die Person Jesu nur verzerrt ins Blickfeld treten läßt. Mit der Frage nach moralischen und idealen Werten (S. 24 f) will er kein Überläufer und Verräter sein, sondern der lebendigen Zukunft des Marxismus treu bleiben (S. 20). Aus seinem weiten geistigen Horizont entlarvt er bei Christen wie bei Marxisten einen Fanatismus, der die gegenwärtigen Menschen mißbraucht und mißhandelt (S. 27).

Nach dem Aufweis seines geistigen Standorts untersucht Machovec die Quellen. Er begnügt sich nicht mit einem platten Historismus (hier könnte R. Augstein viel von ihm lernen!), sondern bezieht

auch „die ungeheure Wirkungsgeschichte Jesu“ (S. 43) in die Frage nach der Geschichtlichkeit der Person Jesu ein. Ein Blick auf „die jüdische Religion von Jesus“ ergänzt diesen Ansatz. Mit Respekt stellt er die humanen Leistungen der jüdischen Religion heraus (geschichtliches Bewußtsein, religiöse Verpflichtung zum Handeln, Würde der menschlichen Person, Ausrichtung auf die Zukunft).

Auf diesem Hintergrund schildert der Verfasser den „Zauber der Persönlichkeit“ Jesu. Dessen Reichsbotschaft beansprucht den Menschen vom Standpunkt des „künftigen Zeitalters“ (S. 99) Mt 4, 19 läßt sich interpretieren: „Lebt anspruchsvoll, denn vollkommene Menschlichkeit ist möglich.“ (S. 102) Solche Menschlichkeit im radikalen „Leben aus der Zukunft“ zeigt sich im Kind und in der Feindesliebe. Auch für die nachösterlichen Zeugnisse vom erhöhten Christus hält der Verfasser seine positive humane Interpretation durch. Hier stößt der christliche Leser auf die Grenze einer atheistischen Auslegung. Petrus gewinnt als „dialogischer Partner“ grundlegende Bedeutung für „die Entstehung des messianischen Bewußtseins Jesu“ (S. 160 f).

Dennoch fordert dies Buch den Christen zum Dialog heraus. Der Verfasser stellt provozierend fest, daß mancher heutige Marxist mehr Verständnis für eine eschatologische Einstellung zum Leben aufbringen kann als viele Christen, denen eine sehnstüchtige Erwartung der Zukunft fremd ist (S. 108). Ein gewandelter Marxismus findet den „Sinn der Sache Jesu“ in einer tieferen Erschließung menschlichen Schicksals. Dabei konfrontiert er uns mit Zügen des irdischen Wirkens Jesu, die im christlichen Bereich zu wenig zur Geltung gekommen sind, wie Helmut Gollwitzer in seinem Geleitwort herausstellt. Dem Buch ist eine rege Diskussion in den Gemeinden zu wünschen.

H. F.

„**Psalmen der Hoffnung**“, Texte für jeden Tag, 207 Seiten, Herausgeber: Uwe Seidel und Diethard Zils, Schriftenmissionsverlag Gladbeck, Verlag Hans Driewer, Essen.

Die Verfasser legen eine Psalmenbearbeitung vor, die man, entgegen der Meinung der Verfasser, wohl weniger zum Nachbeten als vielmehr zur Meditationsanregung benutzen kann. Es geht den Verfassern um den Nachweis, daß die Psalmen nicht ein religionsgeschichtliches oder literarisches Denkmal sind, sondern ein „Lebebuch“, das das heutige Fragen und Nöte aufnimmt und zu beantworten hilft. „Manchmal handelt es sich um eine Umsetzung des Psalmes, die Vers für Vers den Psalm verfolgt. Manchmal sind nur ein paar Verse der Anlaß für eine weiterführende Meditation. Manchmal wird nur die Stimmung eines Psalmes wiedergegeben oder die Stimmung des jeweiligen Autors beim Lesen des Psalmes.“ (Vorwort)

Bei sehr bekannten Psalmen ist es mehrfach erstaunlich gut gelungen, sie durch Verfremdung wieder erregend griffig zu machen. Einige Male scheint allerdings der Zeitungsjargon zu stark durchzuschlagen. Aber vielleicht geben gerade solche „Umsetzungen“ Anlaß, nach der Grundmeinung des Psalmes zu fragen, der unsere heutigen Nöte und Bitten aufnehmen und vor Gott aussprechen will. Besonders anregend ist das Stichwortverzeichnis, daß die Psalmen noch besser aufschließen will und solche

unerwarteten Begriffe wie „Amnestie international“, „Arbeitskampf“, „ausländische Arbeitnehmer“, „Drogenkonsum“, „Heimerziehung“, „Homosexuelle“, „Umweltverantwortung“, „Weihnachten“, „Weltwirtschaft“ enthält. G. B.

Eberhard Jüngel, „**Tod**“, Kreuz-Verlag Stuttgart, 1971, (Themen der Theologie, Band 8), 175 Seiten, 14,80 DM.

Wer immer wieder an Sterbebetten und Särgen zu sprechen hat, wird die Gelegenheit suchen, Grund und Möglichkeiten christlichen Redens angesichts des Todes neu zu bedenken. In dem Büchlein von Jüngel ist dazu in knapper und konzentrierter Weise Anleitung gegeben. Dem „Rätsel des Todes“ versuchen philosophische, psychologische, soziologische und biologische Fragen und Feststellungen auf die Spur zu kommen. J. hat in dem so überschriebenen ersten Teil seiner Arbeit vielfältige Beiträge aus alter und neuester Zeit zusammengestellt und als Frage an die Theologie formuliert, nun ihrerseits vom „Geheimnis des Todes“ zu sprechen. Der Weg, theologisch vom Tod zu reden, heißt für Jüngel, Tod und Auferstehung Jesu Christi so zur Sprache zu bringen, daß es im Leben der Menschen zu einer neuen Einstellung zum Tod kommen kann. Die theologische Antwort will dabei nicht aus dem Zusammenhang der empirisch gewonnenen Erkenntnisse herauspringen. Sie muß auch die Veränderungen in den Einstellungen zu Tod und Leben ernst nehmen, denn „den Glauben kann und will sie nicht fordern, sondern sie will ihn ermöglichen“ (S. 53). Von dieser theologischen Position aus setzt sich J. bereits im ersten Teil ausführlich mit dem griechischen Todesverständnis auseinander, um dann im zweiten Teil zunächst die alt- und neutestamentlichen Einstellungen zum Tode darzustellen. Der Tod nach biblischem Verständnis ist das Fazit des Dranges in die Verhältnislosigkeit, die in der Störung des Verhältnisses zu Gott, zum Nächsten und zu sich selbst nicht erst am Ende des Lebens den Tod wirksam werden läßt. Den durch die Auferstehung Jesu Christi im Neuen Testament entstehenden sprachlogischen Schwierigkeiten im Gebrauch des Wortes „Tod“ ist durch die Unterscheidung von „Fluchtod“ und „natürlichem Tod“ zu begegnen. „Der Tod Jesu Christi — der Tod als Passion Gottes“ und „der Tod des Todes — der Tod als Verewigung gelebten Lebens“ sind die Überschriften über die beiden abschließenden Kapitel. Wenn die Auferstehung Jesu Christi die Wahrheit des Todes und des im Tode integrierten Lebens Jesu offenbar macht, dann kann entsprechend von der Auferstehung aller Menschen gesagt werden, daß sie Versammlung, Verewigung und Offenbarung des gelebten Lebens der Menschen in Gott sein wird. Diese „Hoffnung des Glaubens“ muß sich in dem Leben des Christen bewähren in der Annahme der Endlichkeit menschlichen Lebens, in dem Eingehen auf die Angst vor dem Tod mit der Sorge für das Leben bis hin zum Entwurf einer Strategie zugunsten eines Lebens mit natürlichem Ende. — Es lohnt sich, die in diesem Buche teilweise sehr komprimiert vorgetragenen theologischen Gedanken, in Predigt, Unterricht und Seelsorge im Blick auf ihre Tragfähigkeit und ihren Sprachgewinn zu erproben. M. F.

„**Basisbibel**“, Einrichtung und Übersetzung von Arnulf Zitelmann, 1972, 176 Seiten, DM 6,—, Beltz Verlag Weinheim.

Diese Bibelübersetzung ist durch zweierlei charakterisiert, einmal durch die Auswahl der Texte, zum anderen durch die Art der Übersetzung. Der Autor ist bedrängt von der Erfahrung, daß die Bibel in unseren volksskirchlichen Gemeinden in zunehmender Geschwindigkeit zu einem unbekanntem Buch wird, weil sie scheinbar dem Menschen nichts mehr zu sagen habe. Dies liege jedoch nicht an der Bibel, die vielmehr auch dem heutigen Menschen Entscheidendes zu sagen habe, als ganz allein an der Art und Weise, wie die Bibel heute zu Gesicht und Gehör gebracht wird. So will der Autor auf eine neue Weise versuchen, die Aktualität der Bibel erfahren zu lassen. Das geschieht zunächst durch die Druckanordnung der Texte. Auf den rechten Seiten des Buches werden jeweils Evangelien und Brieftexte, auf der linken Seite ergänzende Texte gestellt, die meist aus dem Alten Testament genommen sind. In seiner Einleitung begründet der Verfasser, warum er nicht längere, sondern meist Kurztexte verwendet. Aber was bei den Synoptikern noch möglich erscheint, ist beim Johannevangelium schon schwieriger und erweckt bei den Brieftexten schwere Bedenken, weil die Einzelverse durch ihre Isolierung und Hineinzwängen in einen neuen Zusammenhang oft in eine zu stark subjektive Beleuchtung geraten. Daß die Bibel unter dem Scheinwerfer soziologischer Bedeutsamkeit abgefragt wird, ist nicht mehr so modern, wie der Verfasser meint. Es sieht fast so aus, als ob die Meditationstexte für junge Menschen aktueller würden. Aber unter der o. gen. Prämisse ist die Textauswahl beachtlich breit und gewiß geeignet, viele Vorurteile und Einseitigkeiten zu korrigieren. Bedeutsamer ist wohl noch das Übersetzungsangebot. Hier wird zum Teil mit gutem Erfolg versucht, abgeschliffene theologische Wörter wieder griffiger zu machen, oder wie der Verfasser sagt zum „Jucken zu bringen“, z. B. Sünde = Entfremdung von Gott; Gnade = Zuwendung Gottes; Pharisäer = Leute, die auf Rechte, Frömmigkeit und Ordnung bedacht sind. Es gibt Stellen, bei denen diese Übersetzung tatsächlich anregend gegenwärtig wird. An anderen Stellen wird eine Schwierigkeit durch eine andere ersetzt, die auch nicht weiterhilft: „In christo“ = „im messianischen Sein“ oder „das Himmelreich ist nahe“ = „das Reich Gottes wird wahr.“ Merkwürdigerweise wird auch dieser Begriff dann noch einmal übertragen, z. B. „dein Reich komme“ = „dein Dasein werde wahr.“ Kann man so beten? Manches ist auch mißglückt, wenn z. B. Glaube jedes Mal mit „Mut in Gott setzen“ übertragen wird. Der Verfasser weist selbst darauf hin, daß bei Bibelarbeit und Unterricht die Zürcher Bibel zum Vergleich herangezogen werden sollte. Wer die Basisbibel in erster Linie als Denkansätze vermittelnde Hilfe ansieht, wird für seine Gemeinde guten Gewinn davon tragen können. G. B.

H. Schröer, „**Moderne deutsche Literatur**“, 207 Seiten, 23,— DM, Verlag Quelle & Meyer.

Es ist sehr verdienstvoll, daß der Verfasser Pfarrern und Lehrern die Aufgabe abnimmt, die Literatur unserer Tage nach ihren Aussagen über Gott,

den Menschen, den Tod und Jesus zu befragen. Das Problem ist nicht völlig neu, aber zum ersten Mal wird systematisch untersucht „in welcher Weise theologische Interpretation moderner Literatur“ möglich ist, „ohne der Sache der Theologie wie der Literatur entgegenzuhandeln“, d. h. beide Arbeitsgebiete behalten ihre Selbständigkeit, aber der Theologe wird Aussagen der modernen Literatur als Herausforderung empfinden, das für den Menschen Unverständliche neu zu sagen“. Biblische Zeugnisse bekommen gegenüber Angriffen Anklagen, Bekennnissen, Bezweiflungen und Hoffnungen in der säkularen Literatur neue Leuchtkraft, wenn wir bereit sind, in Verbundenheit mit den Zeitgenossen wirklich hinzuhören und uns durch Provokationen, Spott, Läppisheiten sogar gotteslästerlichen Ausbrüchen nicht beirren zu lassen. Auf die Arbeit von Hahn wird dankbar, aber auch kritisch hingewiesen, um dann den eigenen Entwurf nach den 4 o. gen. Sachthemen geordnet vorzulegen. Anhand vieler Beispiele, bei denen der sonst übliche ärgerliche Fehler der Zitat Kürze vermieden wird, werden literarische Aussagen theologisch interpretiert. Dann werden die theologischen systematischen

Konsequenzen aufgezeigt und Anregungen für die Praxis der Predigt und des Religionsunterrichts gegeben. Der Leser wird mit freudigem Erstaunen feststellen, welche Fülle literarischer Texte diesem Bemühen zur Verfügung steht und wird in seinem Verkündigungsdienst dankbar von diesem Angebot Gebrauch machen. G. B.

Hans Gödan, „**Die Ehe in der Zerreißprobe**“, Herderbücherei Nr. 442, Verlag Herder, 128 S., 3.90 DM.

Hans Gödan, Dr. med. und lic. theol., als Arzt in Lemgo praktisch und wissenschaftlich tätig, gibt hier einen Beitrag zu einem modernen Verständnis der Ehe, der in der jetzigen Diskussionslage hilfreich sein kann. Entstanden aus Diskussionen in der Evangelischen Akademie Bad Boll, ist die Arbeit ursprünglich bei der Evangelischen Verlagsanstalt Stuttgart erschienen, nach kurzem in die Stundenbuchreihe des Furche-Verlages übernommen, nun schon wieder vergriffen und in 3. Auflage innerhalb der Herderbücherei herausgekommen. Das Büchlein eignet sich zum Durcharbeiten in Gesprächsgruppen, zum Verschenken und auch zur persönlichen Lektüre. K. Phi.

